

## **Satzung des Frauenzentrum Huckarde 1980 e.V.**

In der Form vom 11.10.2018



### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Frauenzentrum Huckarde 1980 e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Dortmund.
- (3) Er ist in das Vereinsregister (Nr. 2937) beim Amtsgericht in Dortmund eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das Frauenzentrum Huckarde 1980 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 AO und der Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO dienen. Sie können insbesondere verwirklicht werden durch:
  - a. den Betrieb eines/mehrerer Beratungszentren insbesondere für Frauen,
  - b. Durchführung von sozialen Projekten im Bereich der Altenhilfe und der Integration von Menschen in das Berufsleben,
  - c. Betrieb einer/mehrerer Beratungsstelle(n) für arbeitslose Menschen und von Arbeitslosigkeit bedrohter Familien,
  - d. Die Unterstützung und Beratung hilfsbedürftiger Menschen im Stadtgebiet Dortmund und darüber hinaus,
  - e. Angebote zur Entlastung der Familien in Betreuungs- und Erziehungsfragen
  - f. Unterstützungsangebote für hilfsbedürftige Senioren, insbesondere im Stadtgebiet Dortmund,
  - g. Fachliche Unterstützung ehrenamtlich tätiger Menschen,
  - h. Angebote zur Bildung und Weiterbildung von Frauen und Männern,
  - i. Errichtung und Betrieb einer/mehrerer Kindertagesstätte(n)

- (3) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.
- (4) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Interessen und keine konfessionelle Ziele; seine Tätigkeit soll den Menschen aller Altersgruppen und aus allen Nationen dienen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Ordentliche Mitglieder setzen sich aktiv für die Ziele des Vereins ein. Sie haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag des letzten Jahres im Rückstand bleibt, kann es durch den Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

- (9) Über den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund entscheidet der Aufsichtsrat.

## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Aufsichtsrat (keine Eintragung in das Vereinsregister)
- c. der hauptamtliche Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Aufsichtsrat geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen als Versammlungsleiter wählt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn über
- a. die Nachwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes
  - b. eine Satzungsänderung oder
  - c. die Auflösung des Vereins entschieden werden soll.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Liegt keine Email Adresse vor, wird die zuletzt mitgeteilte postalische Adresse genutzt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Einer der Kassenprüfer kann auch der Steuerberater sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere:

- a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats
- b. Entlastung des Vorstandes auf Basis einer Empfehlung des Aufsichtsrates
- c. Aufgaben des Vereins (einschließlich Satzungszweck)
- d. Beteiligung an Gesellschaften
- e. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)
- g. Satzungsänderungen
- h. Auflösung des Vereins
- i. Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt bei Anwesenheit von 30% der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer geheimen Einzelwahl gewählt.

## § 8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Personen, die alle Mitglieder des Vereins sein müssen, die jedoch nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen angehören dürfen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n

- (4) Im Falle eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
- a. die Überwachung der Tätigkeit des hauptamtlichen Vorstands
  - b. Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - c. Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
  - d. Genehmigung der Vergütung des Vorstandes
  - e. Genehmigung der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat
  - f. Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss
  - g. Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
  - h. Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - i. Einladung der Mitgliederversammlung
- (6) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (7) Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (9) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (11) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.
- (12) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

## § 9 Hauptamtlicher Vorstand

- (1) Der hauptamtliche Vorstand besteht aus zwei Personen.
- (2) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat ernannt. Diese Vorstandskandidaten werden den Mitgliedern vorgestellt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Dienstvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.
- (5) Der Vorstand und Aufsichtsrat geben sich eine Geschäftsordnung die durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
- (6) Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessenen Vergütung.

## § 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den teilnehmenden Aufsichtsräten zu unterzeichnen. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur

nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Soziale Zentrum Westhofstraße e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### §13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Ort, Datum

Unterschriften